Fakultät

Bauingenieurwesen/
Architektur



Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang

Bauingenieurwesen

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden University of Applied Sciences

vom

27. Juli 2010

Aufgrund von § 34 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 375, 377) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Regelstudienzeit
§ 3	Praktisches Studiensemester
§ 4	Prüfungsaufbau
§ 5	Freiversuch
§ 6	Prüfungsfristen
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 8	Zulassungsverfahren
§ 9	Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen
§ 10	Mündliche Prüfungsleistungen
§ 11	Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 12	Alternative Prüfungsleistungen
§ 13	Diplomprüfung
§ 14	Diplomarbeit
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 16	Bewertung der Diplomprüfung
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen
§ 19	Wiederholung von Modulprüfungen
§ 20	Prüfungsausschuss
§ 21	Zuständigkeiten
§ 22	Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission
§ 23	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 24	Bestimmungen für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen
§ 25	Zeugnisse, Diplomurkunde, Bescheinigungen
§ 26	Ungültigkeit der Diplomprüfung
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 28	Widerspruchsverfahren
§ 29	Übergangsbestimmungen
§ 30	Inkrafttreten/Veröffentlichung

Anlage: Prüfungsplan

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung legt die Grundsätze für Prüfungen des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen an der HTW Dresden fest. Die Prüfungsordnung wird durch die Studienordnung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen und die Immatrikulationsordnung der HTW Dresden ergänzt.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungen Studierender des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen, unabhängig davon, welcher Einrichtung der Prüfer angehört.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang beträgt 8 Semester.

§ 3

Praktisches Studiensemester

Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der HTW Dresden inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten ist. Näheres ist in der Praktikumsordnung des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen geregelt.

§ 4

Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich der Diplomarbeit und deren Verteidigung. Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend, also spätestens im auf die Lehrveranstaltungen des Moduls folgenden Prüfungsabschnitt, abgenommen.
- (2) Studierende können außer in den für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vorgesehenen Modulen noch weitere Modulprüfungen oder Fachprüfungen an der HTW Dresden oder anderen Hochschulen (durch den Prüfungsausschuss bestätigte Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer) ablegen. Nach Abschluss der Modulprüfungen der Diplomprüfung dürfen keine Zusatzmodule oder Zusatzfächer mehr belegt werden.
- (3) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Modulprüfungen finden in Prüfungsabschnitten im Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Vorlesungszeit abgenommen. Zusätzliche Prüfungstermine können in der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn eines jeden Semesters durchgeführt werden, im Ausnahmefall nach Entscheidung der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch darüber hinaus. Die Fristen nach § 6 Absatz 4 sind dabei zu beachten.
- (4) Während eines Prüfungsabschnittes werden nach Prüfungsplan (Anlage) maximal sieben Prüfungsleistungen abgelegt.

Freiversuch

- (1) Modulprüfungen der Diplomprüfung dürfen, soweit sie für Studierende höherer Fachsemester angeboten werden, bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Anmeldung des Studierenden beim Prüfungsamt vor Beginn des im Prüfungsplan vorgesehenen Fachsemesters abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung, die im Freiversuch abgelegt wird, muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen.
- (3) Nach Anmeldung des Studierenden beim Prüfungsamt kann in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 eine bestandene Modulprüfung oder Prüfungsleistung zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden, dabei zählt die bessere Note.

§ 6

Prüfungsfristen

- (1) Im Prüfungsplan in der Anlage sind Art, Ausgestaltung und Zeitraum der abzulegenden Modulprüfungen und ihrer Prüfungsleistungen bestimmt. Die Zeitpunkte der Modulprüfungen sind so festgesetzt, dass die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch die Studienordnung (Studienablaufplan) vorgegebenen Semesters abgelegt werden. Prüfungstermine für mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen werden mindestens zweimal pro Jahr angeboten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Liegen Prüfungstermine für mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungsabschnitte, so führt eine Nichtteilnahme an der Prüfung nicht zu einer Fristüberschreitung nach Abs. 2 und diese kann wegen Nichterscheinens nicht mit einer Note 5 bewertet werden.
- (2) Werden die Modulprüfungen der Diplomprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gelten sie als nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Eine Fristüberschreitung, die der Studierende nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (4) Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) für mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens einen Monat vorher ortsüblich (in der Regel vom Prüfungsamt durch Aushang) bekannt zu geben; für mündliche Prüfungsleistungen ist die Uhrzeit spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Für einen Studierenden ist an einem Tag in der Regel nur eine Prüfungsleistung laut Studienplan anzusetzen. Liegt die Bekanntgabe des Prüfungstermins in der vorlesungsfreien Zeit, so beginnt die Monatsfrist mit Beginn der Vorlesungszeit.
- (5) Hat der Studierende eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bestanden, wird er durch Aushang entsprechend § 15 Abs. 5 informiert. Er erhält entsprechend § 6 Abs. 4 Auskunft, ob und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (6) Für die Diplomarbeit gelten die besonderen Regelungen des § 14.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Modulprüfungen der Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 - 1. in den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der HTW Dresden eingeschrieben ist und
 - 2. die für die Module im Prüfungsplan (Anlage) festgelegten Prüfungsvorleistungen und sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Studierende nicht angemeldet ist oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind oder
 - 3. der Studierende eine für den Abschluss des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Die Studierenden der HTW Dresden im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen sind automatisch zu den nach dem Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulprüfungen angemeldet. Sie werden zugelassen, sofern sie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 7 erfüllen. Das Prüfungsamt erstellt Prüfungslisten über alle angemeldeten Studierenden, die einen Vermerk über die Zulassung enthalten. Die Zulassung oder deren Versagung, auch aufgrund nicht erbrachter Prüfungsvorleistungen, wird vor der Prüfung durch den Prüfer bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen, für die sich die Studierenden eingeschrieben haben. Der Prüfer teilt dem Studierenden bei Abgabe der Prüfungsvorleistung mit, bis wann und wie die Bewertung bekannt gegeben wird.
- (2) Studierende, die eine Prüfungsleistung nachholen oder wiederholen müssen, sind automatisch für den nächsten in dem betreffenden Modul angesetzten Prüfungstermin unter Beachtung von § 4 Absatz 3 angemeldet, sofern die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 7 erfüllt sind. Dies gilt auch während des praktischen Studiensemesters. Die Zulassung oder deren Versagung, auch aufgrund nicht erbrachter Prüfungsvorleistungen, wird vor der Prüfung durch den Prüfer bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen, für die sich die Studierenden eingeschrieben haben. Der Prüfer teilt dem Studierenden bei Abgabe der Prüfungsvorleistung mit, bis wann und wie die Bewertung bekannt gegeben wird.
- (3) Studierende können sich schriftlich beim Prüfungsamt von einer Prüfungsleistung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Bei Abmeldung von ersten Wiederholungsprüfungen ist die Jahresfrist des § 6 Abs. 2 Satz 2 zu beachten. Die Abmeldung von zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich.
- (4) Studierende können während ihrer Beurlaubung vom Studium an der HTW Dresden Prüfungen ablegen. Die Ablegung von Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden.
- (5) Studierende, die Prüfungsleistungen in einem Zusatzmodul bzw. Zusatzfach ablegen wollen, haben sich mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin, spätestens vor Abschluss der letzten Modulprüfung nach Prüfungsplan (Anlage), beim Prüfer anzumelden.
- (6) Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist zum Prüfungsbeginn beim Prüfer formlos zu beantragen.
- (7) Für Prüfungen an ausländischen Partnerhochschulen gilt die Regelung des § 24 Abs.

Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen der Diplomprüfung werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 - 1. Mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 10 und/oder
 - 2. Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11 und/oder
 - 3. Alternative Prüfungsleistungen gemäß § 12.

Als Teil der Diplomprüfung ist eine Diplomarbeit entsprechend § 14 anzufertigen und zu verteidigen.

- (2) Anzahl, Art und Ausgestaltung der Modulprüfungen und ihrer Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage) festgelegt, die Gegenstände ergeben sich aus den zugehörigen Modulbeschreibungen. Eine Beschränkung des Prüfungsstoffes auf fachliche Schwerpunkte kann im Verantwortungsbereich des Prüfers vorgenommen werden. Prüfungsleistungen sind im Regelfall in deutscher Sprache zu erbringen.
- (3) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden.
- (4) Prüfungsvorleistungen (PVL) sind durch den Prüfer bewertete, nicht benotete individuelle Studienleistungen des Studierenden. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Sie haben jedoch keinen Einfluss auf die Modulnote. Sie können beliebig oft wiederholt werden. Anzahl, Art und Ausgestaltung der Prüfungsvorleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage) aufgeführt. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Prüfungsvorleistungen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend; die Gegenstände ergeben sich aus den zugehörigen Modulbeschreibungen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen (MP) soll der Studierende durch die Beantwortung einzelner Fragen nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über einschlägiges Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Studierenden mindestens 15 Minuten, aber höchstens 60 Minuten.
- (3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note hört der Vorsitzende den Beisitzer.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist dem Studierenden unmittelbar nach deren Abschluss bekannt zu geben.

(6) Studierende, die die gleiche Prüfungsleistung zu einem späteren Prüfungstermin, jedoch nicht im gleichen Prüfungsabschnitt abzulegen haben, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag an den Prüfer als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (SP) soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Studiengangs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen erfolgen durch beaufsichtigte Klausurarbeiten, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer schriftlicher Prüfungsleistungen darf 90 Minuten nicht unterschreiten und soll 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen im Regelfall nicht überschreiten.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Es gilt § 15 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 12

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind:
 - 1. Referate (selbständige mündliche Darstellungen theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum ggf. mit anschließender Fachdiskussion),
 - 2. Belege als
 - selbständige schriftliche und/oder zeichnerische Ausarbeitungen zu einzelnen Aufgabenstellungen eines Moduls, angefertigt während der Lehrveranstaltung oder als Hausaufgabe,
 - selbständige schriftliche und/oder zeichnerische Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes bearbeitet, zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden,
 - 3. Praxisprojektarbeit (das Praktikum begleitende schriftliche Ausarbeitungen, deren Ergebnisse in einem Kolloquium zu präsentieren sind),
 - 4. Entwurfsprojekte (umfangreiche schriftliche und/oder zeichnerische Einzel- oder Gruppenarbeiten mit Projektdokumentation und ggf. öffentlicher Verteidigung der Ergebnisse),
 - 5. Computerprojekte (umfangreiche Anwendung von Software ggf. einschließlich Auswertung und Diskussion derselben),
 - 6. mündliche Leistungskontrollen (Vorträge und/oder Beantwortung von Fragen zu kleineren inhaltlich begrenzten Lerneinheiten einzeln oder in Gruppen mit einer Dauer zwischen 10 und 30 Minuten).
 - 7. schriftliche Leistungskontrollen und Tests (schriftliche Arbeiten von maximal 90 Minuten Dauer),
 - 8. Leistungskontrollen am Computer (z. B. Erstellung von 2D oder 3D-Zeichnungen, Tabellenkalkulationen).
- (2) Es gelten die § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Die konkrete Ausgestaltung von alternativen Prüfungsleistungen sowie der Zeitraum, in dem sie abzulegen sind, werden vom Prüfer durch Aushang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

§ 13

Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge der Module überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Prüfungsplan (Anlage 1 bis 3) und der Diplomarbeit und deren Verteidigung.

§ 14

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine das Diplomstudium abschließende Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen praxisbezogen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer und anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen, soweit diese an der HTW Dresden in einem für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen relevanten Bereich tätig sind, betreut werden. Der Studierende kann Themenwünsche äußern.
- (3) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache anzufertigen. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und zu bewerten ist.
- (4) Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit sind so festzulegen, dass das Bewertungsverfahren innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Für die Vergabe des Themas der Diplomarbeit ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Vertretung zuständig. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist das erfolgreiche Ablegen aller bis einschließlich zum Ende des siebenten Semesters erforderlichen Modulprüfungen. Nach Einzelfallprüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Studierenden bei noch abzulegenden Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen des 7. Semesters das Thema der Diplomarbeit vorzeitig ausgeben. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit ist durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn davon beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der HTW Dresden oder mit starkem Praxisbezug durchgeführt, kann eine längere Bearbeitungszeit vereinbart werden, höchstens jedoch fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

- Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit im vorgegebenen Bearbeitungszeitraum aus unvorhersehbaren Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, in der Regel nach Konsultation des Betreuers der Diplomarbeit, eine Verlängerung um höchstens vier Wochen gewährt werden.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren (davon ein Exemplar gebunden, ein Exemplar kopierfähig) sowie auf Datenträger (Festlegung des Datenformats durch den Betreuer der Diplomarbeit) im Sekretariat der Fakultät einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und ein Nachweis dem Studierenden zu übergeben.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (10) Die Diplomarbeit ist auf der Grundlage von Gutachten zu benoten, die in der Regel von zwei Prüfern zu erstellen sind. Einer der Prüfer soll die Diplomarbeit in der Hochschule betreut haben. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Gutachten. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen im Regelfall nicht überschreiten. Wird die Diplomarbeit durch eines der beiden Gutachten mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist die Diplomarbeit nicht bestanden. Die Note der Diplomarbeit ist dem Studierenden auf Wunsch spätestens vor der Verteidigung bekannt zu geben.
- (11) Im Fall einer nicht bestandenen Diplomarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Diplomarbeit wiederholt werden kann. Der Antrag auf Wiederholung der Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (12) Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Diplomarbeit ist in der Fakultät vor einer Prüfungskommission im Regelfall innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe öffentlich zu verteidigen. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Diplomarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Studierende Fragen zu seiner Diplomarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit "nicht ausreichend" (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb von vier Wochen wiederholt werden. Wird die Verteidigung erneut mit "nicht ausreichend" (5) benotet, dann gilt die Diplomarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (13) Die Gesamtnote der Diplomarbeit (siehe dazu § 15 Abs. 3 Satz 5 und 6) wird aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Arbeit und der Gesamtnote der Verteidigung gebildet, wobei jede einzelne Note mindestens "ausreichend" (4,0) sein muss. Dabei geht das Ergebnis der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht 3 und die Verteidigung mit dem Gewicht 1 in die Wertung ein.

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittli-

chen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den An-

forderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Festlegung des Bewertungsmaßstabes erfolgt durch den Prüfer, wobei eine Prüfungsleistung, bei der 50% der geforderten Leistung erbracht wurden, in jedem Fall als bestanden zu werten ist.

- (2) In den im Prüfungsplan gekennzeichneten Ausnahmefällen werden Prüfungsleistungen nur bewertet, jedoch nicht benotet. Dabei sind die Bewertungen "bestanden" oder "nicht bestanden" vom Prüfer abzugeben. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen nicht ein.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist die für die Prüfungsleistung vergebene Note gleichzeitig die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß dem Prüfungsplan (Anlage). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4.1 = nicht ausreichend.

Analog wird bei der Bildung von Gesamtnoten verfahren. Eine Gesamtnote ist eine Note, die aus mehreren Einzelnoten gebildet wird. Eine Gesamtnote wird für die Diplomarbeit und die Verteidigung sowie für die Diplomprüfung vergeben.

(4) Für die Gesamtnote der Diplomprüfung ist zusätzlich eine relative Note auszuweisen. Dafür findet die nachfolgende ECTS-Bewertungsskala Anwendung.

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS Grades:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

An die erfolglosen Studierenden werden folgende ECTS Grades vergeben:

FX "Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können"

F "Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich".

- (5) Die Noten der Prüfungsleistungen sind dem Prüfungsamt von den Prüfern mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma innerhalb einer Woche nach Feststellung des Ergebnisses schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Prüfungsergebnisse sind vom Prüfungsamt unverzüglich nach Eingang der Prüfungsmeldung durch Aushang bekannt zu geben, der Tag der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 16

Bewertung der Diplomprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem nicht gerundeten arithmetischen Mittelwert aller Modulnoten (MN) und der nicht gerundeten Gesamtnote der Diplomarbeit (P) nach folgender Formel gebildet:

Gesamtnote = (3 MN + 1 P) / 4

(2) Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn der Studierende zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin oder zum Termin der Verteidigung der Diplomarbeit ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung oder der Verteidigung der Diplomarbeit ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder eine alternative Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist eine ärztliche Bescheinigung abzugeben. Darüber hinaus kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
 - Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorbereitung durch das Prüfungsamt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsperson, in der Regel nach erfolgter Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses formlos schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In den im Prüfungsplan (Anlage) gekennzeichneten begründeten Ausnahmefällen ist das Bestehen der Modulprüfung zusätzlich vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die in der Studienordnung (Studienablaufplan) dem Modul zugeordneten ECTS Credits erworben.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Praxiszeiten erfolgreich absolviert, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich Verteidigung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. aus Gründen, die der Studierende selbst zu vertreten hat, die Frist nach § 6 Abs. 2 für eine Modulprüfung der Diplomprüfung überschritten wurde,
 - 2. eine zweite Wiederholung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht bestanden wurde,
 - 3. die Wiederholung der Diplomarbeit nicht bestanden wurde oder
 - 4. eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 beantragt wurde.
- (4) Wenn der Studierende die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat, dann ist ihm dies vom Prüfungsamt schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend § 28 Abs.1 mitzuteilen.
- (5) Hat der Studierende eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig, ausgenommen Fälle nach § 5 Abs. 3.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in fachlich verwandten Studiengängen sind anzurechnen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen. Mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(4) Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in dem der nicht bestandenen Modulprüfung folgenden Prüfungsabschnitt abzulegen, spätestens jedoch in dem der nicht bestandenen Modulprüfung folgenden zweiten Prüfungsabschnitt.

§ 20

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle der Fakultät zugeordneten Studiengänge. Dieser setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem Mitarbeiter und einem Studierenden zusammen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Hochschullehrer. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. Die erneute Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle und von Einzelaufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Dieser konsultiert bei entsprechenden Sachfragen die zuständigen Fachvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme von Prüfungsleistungen beiwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21

Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - die Organisation der Diplomprüfung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen.
 - 2. die Einhaltung der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen bezüglich Umfang und Art der Prüfungsleistungen,
 - 3. die Bestellung der Prüfer, Beisitzer sowie Prüfungskommissionen gemäß § 22 Abs. 1,
 - 4. Entscheidungen über
 - a) Prüfungszulassung von Externen gemäß § 37 Abs. 2 SächsHSG,
 - b) das endgültige Nichtbestehen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3,
 - c) Anrechnung von im In- und Ausland erbrachten Studienzeiten, -leistungen und Prüfungsleistungen in der Regel unter Mitwirkung des für das Modul zuständigen Hochschullehrers gemäß § 23,
 - d) Ausgabe und Fristverlängerung der Diplomarbeit gemäß § 14,
 - e) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gemäß § 17,
 - f) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 4 und Studienzeiten gemäß § 23 Abs. 6,
 - g) die Erklärung der Ungültigkeit der Diplomprüfung gemäß § 26 Abs. 1,
 - h) Widersprüche gemäß § 28,
 - i) Ausnahmen von der Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen,
 - die Berichterstattung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten in der Fakultät sowie für Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,

- die Bestätigung der Eignungsbescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG.
- (2) Für das Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden und Bescheinigungen gemäß § 25 ist das Prüfungsamt zuständig.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen wird durch den bzw. die Prüfer nach den Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 und 18 getroffen.

Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission

- (1) Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der HTW Dresden oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnisse zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist.
- (2) Zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer, der das Protokoll führt, zusammen.
- (4) Die Bestellung zum Prüfer bzw. zum Vorsitzenden der Prüfungskommission gilt, wenn nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, sowohl für die Prüfungsleistung, die zu dem im Prüfungsplan vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt wird (erste Prüfungsleistung), als auch für sich aus der ersten Prüfungsleistung ergebende Nachund Wiederholungsprüfungen.
- (5) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen entsprechend § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Amtsverschwiegenheit.

§ 23

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Außerhalb eine Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der HTW Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen können höchstens 50% des Studiums ersetzen.

- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 3) werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Basis der vergebenen ECTS Credits durch den Prüfungsausschuss. Bei der Vergabe der ECTS Credits für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen wird die Studienordnung (Studienablaufplan) zugrunde gelegt.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen im Ausland erbracht wurden, erfolgt auf der Grundlage von "Learning Agreements" gemäß § 24.
- (6) Werden gem. Abs. 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt auf Antrag die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Abs. 1 und 2 sind Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Die Noten sind in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Anträge gem. Abs. 2 auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von Studienzeiten sind spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin, zu dem der Studierende angemeldet ist, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen, bei alternativen Prüfungsleistungen spätestens bis zum Prüfungstermin.
- (9) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der HTW Dresden im gleichen Studiengang.
- (10) Die Ausstellung eines Zeugnisses über die Diplomprüfung ausschließlich auf der Grundlage von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist nicht zulässig.

Bestimmungen für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen

- (1) Zur Vorbereitung der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind "Learning Agreements" (verbindliche Festlegungen bezüglich zu belegender Module an der Partnerhochschule) abzuschließen.
- (2) Bezüglich der Zulassung, Fristen, Art, Umfang und Modalitäten der Prüfungsleistungen an ausländischen Partnerhochschulen sind die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung der jeweiligen Partnerhochschule des entsprechenden Studiengangs maßgebend.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen entsprechender Nachweise, aus denen die Anzahl der Semesterwochenstunden, die erlangten ECTS-Credits und die Noten hervorgehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (4) § 23 Abs. 8 gilt entsprechend.

Zeugnis, Diplomurkunde, Bescheinigungen

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis unter Angabe des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten einschließlich verbaler Formulierungen mit zugeordneten ECTS Credits, das Thema der Diplomarbeit und deren Note einschließlich verbaler Formulierung sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil der Diplomprüfung entsprechend Absatz 2 einschließlich der relativen Abschlussnote (ECTS Grade). Es weist die Regelstudienzeit und die gewählte Vertiefungsrichtung sowie auf Antrag an das Prüfungsamt, der spätestens bis zum Tag der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, die tatsächliche Studiendauer aus. An anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland erbrachte Leistungen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Die Noten sind mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma entsprechend § 15 Abs. 3 anzugeben. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Das Gesamturteil ist die verbale Formulierung der Gesamtnote der Diplomprüfung entsprechend § 15 Absatz 3 Satz 5 und 6. Für besonders herausragende Leistungen wird das Gesamturteil "ausgezeichnet" vergeben. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesamtnote der Diplomarbeit "sehr gut" und keine Note einer Modulprüfung schlechter als "gut" ist sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung mindestens 1,2 oder besser ist.
- (3) Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Diplomurkunde über die Verleihung des entsprechenden Diplomgrades ausgestellt. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad

Diplom-Ingenieur/in (FH) Dipl.-Ing. (FH)

verliehen. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des Hochschulgrades erworben.

- (5) Für den Absolventen wird ein "Diploma Supplement" ausgestellt entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (6) Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen bzw. Zusatzfächern werden auf Antrag der Studierenden an das Prüfungsamt in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Tag der letzten Prüfungsleistung beim Prüfungsamt zu stellen.
- (7) Zeugnis und Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (8) Hat ein Studierender die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 26

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt.

- Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Fakultätsrat einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem Zeugnis ist auch die Diplomurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (4) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer schriftlichen Prüfungsleistung oder der Diplomarbeit und Festlegung der entsprechenden Note erhält der Studierende das Recht, auf Antrag an den Prüfer Einsicht in die Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüfungsprotokolle zu nehmen und den Prüfer zu konsultieren. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden durch den Prüfer bestimmt. Sie berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 28

Widerspruchsverfahren

- (1) Entscheidungen nach dieser Ordnung, durch die ein Studierender in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Studierenden von der Instanz, die die Entscheidung getroffen hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 Abs.1 VwGO zu versehen. Dies betrifft nicht die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen mit Ausnahme des Nichtbestehens der Diplomarbeit und der Verteidigung der Diplomarbeit.
- (2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung sind beim Prüfungsausschuss einzulegen mit Ausnahme von Widersprüchen gegen Bewertungsentscheidungen, die beim Prüfer einzulegen sind. Daneben gilt § 70 VwGO, wonach der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben ist. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Fakultätsrat, bei Widersprüchen gegen Bewertungsentscheidungen eines Prüfers der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und/oder
 - 2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist und/oder
 - 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
 - 4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
 - Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die im Wintersemester 2009/10 oder früher immatrikuliert wurden, ist die Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen vom 15.07.2002 gültig.

§ 30

Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der HTW Dresden aufgenommen haben.

Die Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen/Architektur am 14.07.2010 beschlossen und vom Rektorat am 27.07.2010 genehmigt. Sie tritt am 01.08.2010 in Kraft und wird veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen/Architektur vom 14.07.2010 und der Genehmigung des Rektorates der HTW Dresden vom 27.07.2010.

Dresden, den 27.07.2010

Prof. Dr.-Ing. habil Roland Stenzel Rektor

Anlage 1: Prüfungsplan Bauingenieurwesen (Diplom); Diplomprüfung (Pflichtmodule), Seite 1

Modul-	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen Art (Dauer in Minuten oder Ausgestaltung/Gewichtung)				
nummer			1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	6. Semester
BD A1	Mathematik	Ingenieurmathematik	SP 150min 50 % **)	SP 150 min 50 % **)			
BD A2	Bauphysik	Bauphysik	SP 90 min 50% **)	SP 90 min 50% **)			
		Grundlagen d. traditionellen u. industriellen Bauens	SP 150 min				
BD A3	Baukonstruktion 1 / CAD	Grundlagen des Baubetriebs	70 % **)				
		2D-CAD	APL (LKC, 90 min) 30% **)				
BD A4	Baukonstruktion 2 / TGA	Gebäudeplanung			APL (Entwurfs- projekt) 70% **)		
DD A4		TGA			SP 90 min 30% **)		
BD A5	Baustoffe/Bauchemie	Baustofflehre 1	SP 180 min 50% **)				
DD AS	baustone/bauchemie	Baustofflehre 2		SP 180 min 50% **)			
DD 40	Bauinformatik	3D-CAD		APL (LKC, 120 min) 50% **)			
BD A6	Daumonnauk	BIM / Softwareanwendung			APL (Computer- projekt) 50% **)		
BD A7	Vermessungskunde	Vermessungskunde		SP 150 min			

MP: mündliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum SP: schriftliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

APL: alternative Prüfungsleistung

PVL: Prüfungsvorleistung

mLK: mündliche Leistungskontrolle sLK: schriftliche Leistungskontrolle LKC: Leistungskontrolle am Computer

*) muss bestanden sein als Zulassungsvoraussetzung zur MP oder SP dieses Moduls

Anlage 1: Prüfungsplan Bauingenieurwesen (Diplom); Diplomprüfung (Pflichtmodule), Seite 2

Modul-	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen Art (Dauer in Minuten oder Ausgestaltung/Gewichtung)					
nummer			1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	6. Semester		
		Statik 1	SP 120 min 50% **)						
BD B1	Baumechanik 1	Technische Mechanik		SP 120 min 50%					
		Festigkeitslehre 1		**)					
BD B2	Baumechanik 2	Festigkeitslehre 2			SP 120 min 50% **)				
טט פע		Statik 2				SP 120 min 50% **)			
BD B3	Massivbau 1	Mauerwerksbau			APL (sLK) 60 min **)				
BD B4	Massivbau 2	Stahlbetonbau 1				SP 120 min			
BD B5	Massivbau 3	Stahlbetonbau 2					APL (Beleg) 40% *) SP 150 min 60%		
BD B6	Stahlbau 1	Stahlbau 1			SP 120 min				
BD B7	Stahlbau 2	Stahlbau 2				SP 120min 85% **)			
		Fachenglisch Stahlbau				APL (Referat, 20 min) 15% **)			
BD B8	Holzbau 1	Holzbau 1					SP 120 min		
BD B9	Brückenbau 1	Brückenbau 1					SP 90 min		

MP: mündliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum SP: schriftliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

APL: alternative Prüfungsleistung

PVL: Prüfungsvorleistung

mLK: mündliche Leistungskontrolle sLK: schriftliche Leistungskontrolle LKC: Leistungskontrolle am Computer

*) muss bestanden sein als Zulassungsvoraussetzung zur MP oder SP dieses Moduls

Anlage 1: Prüfungsplan Bauingenieurwesen (Diplom); Diplomprüfung (Pflichtmodule), Seite 3

Modul-	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen Art (Dauer in Minuten oder Ausgestaltung/Gewichtung)				
nummer	, and the second	Ğ	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	6. Semester
BD C1	Eigenschaften von Boden und	Ingenieurgeologische Grundlagen		PVL (Beleg)			
BD C1	Fels	Eigenschaften von Boden und Fels		APL (sLK) 90 min			
DD 00	Grundlagen des Erd- und	Bodenmechanische Nachweise			PVL (Beleg)		
BD C2	Grundbaues	Konstruktiver Erd-, Grund- und Dammbau				SP 120 min	
		Grund- und Spezialtiefbau					APL (2 Belege) je 10% **)
BD C3	Geotechnik / Wasserbau 1	Wasserbau 1					SP 210 min 80% **)
BD C4	Hydromechanik / Wasserwirt- schaft	Hydromechanik				PVL (2 Belege)	ge)
BD C4		Wasserwirtschaft				SP 180 min	
BD D1	Verkehrs- und Raumplanung	Verkehrsraumplanung		SP 120 min			
BD D2	Straßenbau 1	Straßenentwurf				APL (Beleg) 20%	SP 90 min 80%
טט טע		Straßenbau					3F 90 IIIII 00 /6
BD D3	Bahnbau 1	Eisenbahnbau 1				SP 90 min 65% APL (Beleg) 35%	
	Verkehrsbau 1	Straßenbahngleisbau					SP 90 min **) 67%
BD D4		Entwicklungen im Straßenbau					31 30 11111) 07 /8
		Umweltschutz					APL (Beleg) 33% **)

MP: mündliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum SP: schriftliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

APL: alternative Prüfungsleistung

PVL: Prüfungsvorleistung

mLK: mündliche Leistungskontrolle sLK: schriftliche Leistungskontrolle LKC: Leistungskontrolle am Computer

*) muss bestanden sein als Zulassungsvoraussetzung zur MP oder SP dieses Moduls

Anlage 1: Prüfungsplan Bauingenieurwesen (Diplom); Diplomprüfung (Pflichtmodule), Seite 4

Modul-	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen Art (Dauer in Minuten oder Ausgestaltung/Gewichtung)					
nummer		ŭ	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	8. Semester	
		Baubetrieb 1	SP 100 min 50% **)					
BD E1	BD E1 Baubetrieb 1	Bauwirtschaft 1		SP 100 min 50% **)				
	Baubetrieb 2	Bauprojektmanagement 1						
BD E2		Facility Management				SP 120 min		
		Baustoffe-Bautechnologien						
BD P1	l Praktikumssemester	Praktikum			PVL (Tätigkeits- nachweis)			
ואטט		Praxisprojektarbeit			APL (Praxisprojekt- arbeit) 67% **)	APL (Referat, 20 min) 33% **)		
	Diplomarbeit						Diplomarbeit (75%) Verteidigung (25%)	

MP: mündliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum SP: schriftliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

APL: alternative Prüfungsleistung

PVL: Prüfungsvorleistung

mLK: mündliche Leistungskontrolle sLK: schriftliche Leistungskontrolle LKC: Leistungskontrolle am Computer

*) muss bestanden sein als Zulassungsvoraussetzung zur MP oder SP dieses Moduls

Anlage 2: Prüfungsplan Bauingenieurwesen (Diplom); Vertiefungsmodule (Pflichtmodule)

Modul- nummer	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung Art (Dauer in Minuten oder Ausgestaltung / Gewichtung) 7. Semester
Konstrukt	iver Ingenieurbau und Bauwerk	serhaltung	
BD K1	Stahlbau 3	Stahlhochbau	SP 120 min
BD K2	Payworkaarhaltung 1	Bauwerksdiagnostik	SP 90 min 50% **)
BD KZ	Bauwerkserhaltung 1	Tragwerksplanung im Bestand	MP 30 min 50% **)
Verkehrs-	und Tiefbau		
	BD V1 Verkehrsbau 2	Geokunststoffe	
BD V1		Unterirdische Infrastruktur	SP 90 min
		Qualitätssicherung im Erdbau	
PD V2	Geotechnik / Wasserbau 2	Geotechnische Projekte	APL (Beleg) 50%
BD V2		Wasserbau 2	SP 150 min 50%

MP: mündliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum SP: schriftliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

APL: alternative Prüfungsleistung

PVL: Prüfungsvorleistung

mLK: mündliche Leistungskontrolle sLK: schriftliche Leistungskontrolle LKC: Leistungskontrolle am Computer

*) muss bestanden sein als Zulassungsvoraussetzung zur MP oder SP dieses Moduls

Anlage 3: Prüfungsplan Bauingenieurwesen (Diplom); Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule), Seite 1

Modul- nummer	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung Art (Dauer in Minuten oder Ausgestaltung / Gewichtung) 7. Semester
BD P2	Projekt		APL (Entwurfsprojekt)
BD W1	Bauinformatik	Bauinformatik	APL (Computerprojekt)
BD W2	Erweiterte Betontechnologie	Erweiterte Betontechnologie	APL (2 sLK) 60 min je 10 % *) SP 180 min 80%
BD W3	Geotechnik	Geotechnik	PVL (Beleg) MP 30 min
BD W4	Baumechanik / Baudynamik	Baudynamik	SP 90 min
BD W5	Baumechanik / FEM	Finite Elemente Methode	APL (Referat, 60 min) **) 60% / APL (mLK, 30 min) **) 40%
BD W6	Holzbau 2	Holzbau 2	SP 90 min
BD W7	Massivbau 4	Stahlbetonbau 3	APL (Entwurfsprojekt)
BD W8	Brückenbau 2	Brückenbau 2	SP 120 min
BD W9	Bauwerkserhaltung 2	Baustoffe und Baukonstruktionen	SP 120 min
		Grundlagen der Bauwerkserhaltung	MP (30 min) 25%
BD W10	Bauwerkserhaltung 3	Praktische Bauphysik	
		Sonderthemen: Radonsicheres Bauen und Sanieren	SP 150 min 75%

MP: mündliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum SP: schriftliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

APL: alternative Prüfungsleistung

PVL: Prüfungsvorleistung

mLK: mündliche Leistungskontrolle sLK: schriftliche Leistungskontrolle LKC: Leistungskontrolle am Computer

*) muss bestanden sein als Zulassungsvoraussetzung zur MP oder SP dieses Moduls

Anlage 3: Prüfungsplan Bauingenieurwesen (Diplom); Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule), Seite 2

Modul- nummer	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung Art (Dauer in Minuten oder Ausgestaltung / Gewichtung) 7. Semester
BD W11	Baubetrieb 3	Bauprojektmanagement 2	APL (sLK) 60 min 65%
DD WII	Daubetrieb 3	Sicherheit am Bau	APL (Referat, 20 min) 35%
BD W12	Baumanagement im Verkehrs-	Erdbau	APL (Referat, 30 min)
DD WIZ	bau	Baumanagement im Verkehrsbau	7ti E (Nototat, 60 min)
BD W13	Bahnbau 2	Eisenbahnbau 2	APL (sLK) 60 min 50% APL (Beleg) 50%
BD W14	Straßenbau 2	Verkehrsinfrastruktur	APL (Referat, 20 min) 25%
DD W14	Baustoffe im Straßenbau	Baustoffe im Straßenbau	APL (3 sLK) je 25%
BD W15	Siedlungswasserwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft	APL (sLK) 60 min 50% APL (Beleg) 50%
BD W16	Energetisches Bauen	Energetisches Bauen und Sanieren	APL (Entwurfsprojekt)

MP: mündliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum SP: schriftliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

APL: alternative Prüfungsleistung

PVL: Prüfungsvorleistung

mLK: mündliche Leistungskontrolle sLK: schriftliche Leistungskontrolle LKC: Leistungskontrolle am Computer

^{*)} muss bestanden sein als Zulassungsvoraussetzung zur MP oder SP dieses Moduls

^{**)} diese Prüfung ist mit mindestens "ausreichend" (4,0) zu bestehen